

# Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.08.2006	an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI  Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	<input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: VI                    61 Stvv.                20	<b>Tagesordnung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II	<b>Vorlage-Nr. 2006/0540</b>  Magistratsbeschluss-Nr. 557

**Betreff: Aufhebungsverfahren Fluchtlinienplan Nr. 286 (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)**

**Vorlage vom: 16.08.2006**

## Beschlussvorschlag:

1. Der Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) mit dem Ziel der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 vom 07.04.1960 und der Offenlegung der Begründung zur Aufhebung wird zugestimmt.
2. Der Fluchtlinienplan Nr. 286 für das Gebiet der Kreuzung Wilhelminenstraße, Karlstraße, Goethestraße und Klappacher Straße und die Begründung zu dessen Aufhebung sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

**Anlagen:** Fluchtlinienplan Nr. 286  
Begründung zur Aufhebung

## Beschluss des Magistrats vom 30.08.2006

Der Vorlage wird zugestimmt.

**Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 16.08.2006:****Zu 1.:**

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 vom 07.04.1960 wurde seinerzeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Durchbruch) der Klappacher Straße aufgestellt und städtebaulich realisiert. Die Planungsziele wurden damit erreicht. Der Fluchtlinienplan ist dadurch aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 ist ein übergeleiteter Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz von 1960 und dem Baugesetzbuch von 1986 in der Fassung vom 23.09.2004. Zur Aufhebung des Fluchtlinienplans ist nach dem Baugesetzbuch ein Verfahren analog zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss, Satzungsbeschluss).

Mit dem hier zu fassenden Beschluss (Aufstellungsbeschluss) beginnt das Aufhebungsverfahren. Gleichzeitig wird die Offenlage beschlossen, um das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

**Zu 2.:**

Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Nach § 3 (2) BauGB sind der Plan und die Begründung zu seiner Aufhebung öffentlich auszulegen. Dies erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

**Der Dezernent VI:**

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel  
Stadtrat

**Anlagen:**

1. Kopie des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 (verkleinert)
2. Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286

Darmstadt, den 16.08.2006  
VI/61.4 zim Nst. 2603